**Informationen für Schüler und Studenten zu Ferienjobs**

**Wer darf wie lange arbeiten?**

Für eine legale Beschäftigung von Schülern ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten:

* bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres:

Arbeit grundsätzlich verboten

* + Schüler über 13 bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres:

Bis zu 2 Stunden am Tag mit leichten Aushilfstätigkeiten. Voraussetzung ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten. Eine Beschäftigung auf der Baustelle scheidet aus.

* + Schüler über 15 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Zulässig sind pro Jahr während der Ferien vier Wochen – maximal darf also an 20 Ferientagen gearbeitet werden.

* + Schüler ab dem 18. Geburtstag

Der Umfang der Ferienarbeit ist zeitlich nicht mehr nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz eingeschränkt, auch wenn der Betreffende noch zur Schule geht (z. B. Abiturienten). Für sie gelten die allgemeinen Regelungen für geringfügige Beschäftigungen.

**Regelungen zur Arbeitszeit bei Schülern zwischen 15 und 18 Jahren**

Folgende Einschränkungen müssen beachtet werden:

* + Die Arbeitszeit der jugendlichen Beschäftigten darf täglich acht Stunden nicht überschreiten und muss zwischen 6:00 und 20:00 Uhr liegen. Nach fünf Tagen Arbeit müssen zwei Tage Freizeit folgen.
  + Die Arbeitszeit kann auf 8,5 Stunden an Werktagen verlängert werden, wenn sie dafür an einzelnen Werktagen derselben Woche verkürzt wird.

(Beispiel: Montag bis Donnerstag: 8,5 Stunden und Freitag 6 Stunden = max. 40 Stunden)

* Ausnahmen von diesen zeitlichen Einschränkungen, insbesondere vom Verbot des Wochenenddienstes, gibt es für bestimmte Branchen (Gastronomie, Landwirtschaft, Bäckereien).
* Die Ruhepausen während der Arbeitszeit müssen mindestens 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von viereinhalb bis sechs Stunden und 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von über sechs Stunden betragen.
* An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen darf grundsätzlich nicht gearbeitet werden, Ausnahmen sind möglich – dann ist aber immer ein Fünf-Tage-Woche sicherzustellen.

**Verbotene Tätigkeiten**

* Heben, Tragen, Schieben und Ziehen schwerer oder instabiler Lasten,
* Langandauernde, erzwungene Körperhaltung
* Gefährliche Arbeitssituationen (Abbrucharbeiten, Arbeiten auf Gerüsten)
* Umfang mit gefährlichen Arbeitsmitteln (z. B. Säge- Hobelmaschinen)

**Muss gesetzlicher Mindestlohn gezahlt werden?**

Ist in einer Branche ein Mindestlohn vereinbart (Bau, Dachdecker, Elektro, Maler, Gebäudereiniger), muss dieser dann gezahlt werden, wenn der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ansonsten gilt für Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,82 € pro Stunde.

Vorher kann eine anderweitige Vergütung vereinbart werden – die Untergrenze ergibt sich aus den Grundsätzen der Sittenwidrigkeit. Möglich ist eine Orientierung an den Ausbildungsvergütungen. Für den Fall von Kontrollen empfiehlt es sich, in bei unter 18-jährigen Schülern eine Schulbesuchsbescheinigung in den Unterlagen zu haben.

**Müssen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden?**

Es gilt folgende Übersicht:

* Arbeitszeit liegt in den Ferien, maximal 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage

Sozialversicherungsfrei (kurzfristige Beschäftigung)

* Mehr als 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage, maximal 450,00 € pro Monat

Sozialversicherungsfrei (geringfügig entlohnte Beschäftigung), Arbeitgeber muss Pauschalbeiträge entrichten

* Mehr als 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage, mehr als 450,00 € pro Monat

Sozialversicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung.

**Der „echte“ Ferienjob**

Die Schüler, die einen „echten“ Ferienjob (nur während der Ferien) ausüben, sind sog. kurzfristig Beschäftigte, wenn die Tätigkeit im Voraus vertraglich oder nach ihrer Eigenart zeitlich auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angelegt ist. Von dem Drei-Monats-Zeitraum ist nur dann auszugehen, wenn der Minijob an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Auf die Höhe des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung kommt es – anders als bei den 450,00 €-Minijobs – nicht an. Folge:

Diese kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind sozialversicherungsfrei. Bereits zuvor im Kalenderjahr ausgeübte (Ferien)-Jobs können aber dazu führen, dass eine Beschäftigung in späteren Ferien zur Versicherungspflicht führt. Bei Beginn jeder einzelnen Beschäftigung ist daher zu prüfen, ob diese zusammen mit den im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeübten die maßgebliche Grenze überschreitet.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird. Hier gibt es bei Schülern einen wesentlichen Unterschied:

* Schulentlassene, die bis zum Beginn ihrer Berufsausbildung eine Beschäftigung ausüben, gelten ausnahmslos als berufsmäßig beschäftigt. Versicherungsfreiheit wegen Kurzfristigkeit kommt deshalb nicht in Betracht.
* Schulentlassene (Abitur), die bis zum Beginn des Studiums eine Beschäftigung ausüben, gelten nicht als berufsmäßig beschäftigt. Es besteht damit Versicherungsfreiheit wegen Kurzfristigkeit.

In der Arbeitslosenversicherung sind Schüler generell versicherungsfrei.

Achtung: Wird ein Prüfungs- oder Abschlusszeugnis erstellt, ergibt sich daraus das Datum für das Ende der Schulzeit. Gleiches gilt für den Abbruch der Schulausbildung. Mit dem Ende der Schülereigenschaft kann auch die Regelung zur Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung für Schüler allgemeinbildender Schulen nicht mehr angewandt werden.

Sonderfall: Schüler arbeitet während der Schulzeit geringfügig und weitet diese Beschäftigung während der Ferien aus, sodass er während der Ferien mehr als 450,00 € verdient: Für ihn kann die Ferienbeschäftigung dann versicherungsfrei sein, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt vorausschauend im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 450,00 € im Monat nicht übersteigt. Das Arbeitsentgelt darf nicht mehr als 5.400,00 € im Jahr betragen.

Sonderfall: Schulabgänger arbeitet vor dem Studium in einem befristeten Arbeitsverhältnis: Sie haben nicht mehr den Schülerstatus, daher sind sie wie normale Arbeitnehmer zu behandeln. Allerdings besteht Versicherungsfreiheit, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt. Achtung: Etwas anderes gilt vor der Aufnahme des Bundesfreiwilligendienstes oder am freiwilligen Wehrdienst. Diese Beschäftigungen werden als „berufsmäßig“ angesehen, sodass sie versicherungspflichtig sind, wenn ein Arbeitsentgelt von mehr als 450,00 € erzielt wird. Dies gilt auch dann, wenn anschließend nach Ende des Freiwilligendienstes eine Fachschulausbildung oder ein Fach- oder Hochschulstudium beabsichtigt ist.